

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p><b>4. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)</b>  <i>öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 09/2010 vom 06.10.2010, Seite 5</i></p>	<p><b>5. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)</b></p>
<p><b>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Prenzlau, aufgeteilt in die Zonen I bis III (siehe Anlage zur Satzung).</p> <p>(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören gemäß § 2 Abs. 2 BbgStrG und § 1 Abs. 4 FStrG der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.</p>	<p><b>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Prenzlau, aufgeteilt in die Zonen I bis III (siehe Anlage <u>n</u> zur Satzung).</p> <p>(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören gemäß § 2 Abs. 2 BbgStrG und § 1 Abs. 4 FStrG der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.</p>
<p><b>§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung</b></p> <p>(1) Soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.</p> <p>(2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt ist.</p>	<p><b>§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung</b></p> <p>(1) Soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.</p> <p>(2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt ist.</p>
<p><b>§ 3 Erlaubnisfreier Straßenanliegergebrauch</b></p> <p>(1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).</p>	<p><b>§ 3 Erlaubnisfreier Straßenanliegergebrauch</b></p> <p>(1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).</p>

<p>(2) Zum Straßenanliegergebrauch gehört insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zugang zur Straße und Zugänglichkeit des Grundstücks von der Straße her,</li> <li>b) nicht übermäßige Kellerlichtschächte, wenn der Hauseigentümer auf sie als Licht-, Luft- und Ladeschächte angewiesen ist und diese Funktion nicht in anderer Weise ersetzt werden kann,</li> <li>c) die kurzfristige Lagerung von Heiz- und Baumaterialien, Waren bzw. Umzugsgut,</li> <li>d) Abstellen von Müllbehältern zur Entleerung,</li> <li>e) Lagerung von Altkleidern bei Straßensammlungen,</li> <li>f) das Herstellen von provisorischen Gehwegüberfahrten während einer Baumaßnahme, sie bedürfen jedoch der Genehmigung durch den Straßenbaulastträger.</li> </ul>	<p>(2) Zum Straßenanliegergebrauch gehört insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zugang zur Straße und Zugänglichkeit des Grundstücks von der Straße her,</li> <li>b) nicht übermäßige Kellerlichtschächte, wenn der Hauseigentümer auf sie als Licht-, Luft- und Ladeschächte angewiesen ist und diese Funktion nicht in anderer Weise ersetzt werden kann,</li> <li>c) die kurzfristige Lagerung von Heiz- und Baumaterialien, Waren bzw. Umzugsgut,</li> <li>d) Abstellen von Müllbehältern zur Entleerung,</li> <li>e) Lagerung von Altkleidern bei Straßensammlungen,</li> <li>f) das Herstellen von provisorischen Gehwegüberfahrten während einer Baumaßnahme, sie bedürfen jedoch der Genehmigung durch den Straßenbaulastträger.</li> </ul>
<p><b>§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen</b></p> <p>(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, auf Gehwegen befindliche Aufzugsschächte für Waren oder Abfallbehältnisse,</li> <li>b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand,</li> <li>c) In den Luftraum hineinragende Werbeanlagen sowie Anlagen im Straßengrund, soweit sie nach geltendem Baurecht ohne</li> </ul>	<p><b>§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen</b></p> <p>(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, auf Gehwegen befindliche Aufzugsschächte für Waren oder Abfallbehältnisse,</li> <li>b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand,</li> <li>c) In den Luftraum hineinragende Werbeanlagen sowie Anlagen im Straßengrund, soweit sie nach geltendem Baurecht ohne</li> </ul>

<p>Ausnahme oder Befreiung zulässig sind,</p> <p>d) Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1 m in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 1,50 m,</p> <p>e) Warenauslagen (kein Verkauf) auf einer Fläche bis zu 1 m vor dem Schaufenster, es sei denn, dass</p>	<p>Ausnahme oder Befreiung zulässig sind,</p> <p>d) Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1 m in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 1,50 m,</p> <p>e) <u>das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern jeglicher Art sowie Schriften politischen und religiösen Inhalts einschl. deren Vertrieb in Handverkauf, wenn die genannten Tätigkeiten innerhalb der geschlossenen Ortslage auf öffentlichen Gehwegen, Fußgängerbereichen oder Plätzen ausgeübt und der Gemeingebrauch andere nicht beeinträchtigt und damit nicht die Grenzen der Gemeinverträglichkeit erreicht oder überschritten werden, es sei denn</u></p> <p>a) <u>wenn es von einem Stand aus oder im Zusammenhang mit einer Unterschriftensammlung erfolgt,</u></p> <p>b) <u>auf schmalen Gehwegen (&lt; 1,50 m Breite),</u></p> <p>c) <u>auf Fahrbahnen</u></p> <p>d) <u>grundsätzlich außerhalb geschlossener Ortschaften vorgenommen wird.</u></p> <p><u>Diese Sondernutzungen bedürfen einer Erlaubnis.</u></p> <p>f) Warenauslagen (kein Verkauf) auf einer Fläche bis zu 1 m vor dem Schaufenster, es sei denn, dass</p>
---	---

<p>Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, wie z.B. die Störung des Straßenbildes durch sperrige Gegenstände oder durch unordentliches Herausstellen von Waren eine Behinderung des Fußgängerverkehrs vorliegt,</p> <p>f) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,</p> <p>g) Notrufsäulen, Telefonzellen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.</p> <p>(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.</p>	<p>Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, wie z.B. die Störung des Straßenbildes durch sperrige Gegenstände oder durch unordentliches Herausstellen von Waren eine Behinderung des Fußgängerverkehrs vorliegt,</p> <p>g) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,</p> <p>h) Notrufsäulen, Telefonzellen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.</p> <p>(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Sonstige Nutzung</b></p> <p>Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleiben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Sonstige Nutzung</b></p> <p>Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleiben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5a Sonderregelungen für Sondernutzungen in der Friedrichstraße und auf dem Marktberg</b></p> <p>(1) In der Friedrichstraße gelten folgende Regelungen:</p> <p>Zulässige aber erlaubnispflichtige</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5a Sonderregelungen für Sondernutzungen in der Friedrichstraße und auf dem Marktberg</b></p> <p>(1) In der Friedrichstraße <u>und auf dem Marktberg sind folgende erlaubnispflichtige Sondernutzungen zulässig (siehe Anlage 2 zur Satzung):</u></p>

<p>Sondernutzungen sind:</p> <p>a) Warenauslagen bis zu 3 m vor den Geschäften,</p> <p>b) die Betreibung von Straßencafés in Verbindung mit Restaurants, Geschäften und den 2 Pavillons bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 2,00 m (1,50 m Gehweg und 0,50 m Sicherheitsstreifen zur Fahrgasse),</p> <p>c) die Aufstellung von Informationsständen im Bereich des Rolands und des Brunnens,</p> <p>d) Das Reisegewerbe gemäß § 55 Gewerbeordnung und reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten gemäß § 55a Gewerbeordnung sind nur im Rahmen der Regelung nach Absatz 2 zulässig.</p> <p>(2) Ausgenommen von diesen Sonderregelungen sind der Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt, Feste und sonstige Veranstaltungen, die durch die Stadt bzw. durch die Händler und Gewerbetreibenden der Friedrichstraße bzw. des Marktberges gemeinschaftlich organisiert werden.</p>	<p>a) Warenauslagen bis zu 3 m vor den Geschäften,</p> <p>b) die Betreibung von Straßencafés in Verbindung mit Restaurants, Geschäften und den <u>in der Friedrichstraße befindlichen</u> 2 Pavillons bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 2,00 m (1,50 m Gehweg und 0,50 m Sicherheitsstreifen zur Fahrgasse),</p> <p>c) <u>Informationsstände, insbesondere temporär eingerichtete Stationen, z.B. Stehtische, Werbestände etc., im Bereich des Rolands in der Friedrichstraße mit einer max. Aufstellfläche von 6 x 3 m,</u></p> <p>d) <u>Informationsstände, insbesondere temporär eingerichtete Stationen, z.B. Stehtische, Werbestände, Informationsfahrzeuge etc., im Bereich des Brunnens in der Friedrichstraße mit einer max. Aufstellfläche von 12 x 6 m.</u></p> <p>e) Das Reisegewerbe gemäß § 55 Gewerbeordnung und reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten gemäß § 55a Gewerbeordnung sind nur im Rahmen der Regelung nach Absatz 2 zulässig.</p> <p>(2) Ausgenommen von diesen Sonderregelungen sind der Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt, Feste und sonstige Veranstaltungen, die durch die Stadt bzw. durch die Händler und Gewerbetreibenden der Friedrichstraße bzw. des Marktberges gemeinschaftlich organisiert werden.</p>
	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 6 Plakatierungen</u></b></p> <p><u>(1) In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen genehmigt worden sind oder wenn in der nächsten Zeit eine größere Anzahl von Plakatierungen zu</u></p>

	<p><u>erwarten ist, liegt es im Ermessen der Stadt Prenzlau, die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung zu beschränken.</u></p> <p><u>Wenn mehrere Anträge für das Plakatieren im gleichen Zeitraum vorliegen, kann die Erlaubnis zur Plakatierung bevorzugt für Veranstaltungen oder Aktionen, die in der Stadt Prenzlau stattfinden, erteilt werden.</u></p> <p><u>(2) Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven. Auf Mittelinseln sind keine Plakate anzubringen.</u></p> <p><u>(3) In der Friedrichstraße ist keine Plakatwerbung an den Lichtmasten anzubringen.</u></p> <p><u>(4) Es ist nur jeder 4. Lichtmast zu nutzen.</u></p> <p><u>(5) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.</u></p> <p><u>(6) Die Befestigung von Plakaten an Straßenbäumen sowie an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.</u></p> <p><u>(7) Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt bzw. in ihrer Sicht beeinträchtigt werden.</u></p> <p><u>(8) Die Plakate sind sicher anzubringen und ständig zu kontrollieren. Sie dürfen nicht in den Verkehrsraum ragen. Es muss die erforderliche Höhe eingehalten werden (Unterkante Plakat 2,20 m) und darf keine Behinderung darstellen.</u></p> <p><u>(9) Bei der Anbringung der Plakate ist ein</u></p>
--	--

	<p><u>Seitenabstand zur Fahrbahn von 0,50 m, mindestens jedoch 0,30 m, (Außenkante Plakat) einzuhalten.</u></p> <p><u>(10) Plakate, die ohne Erlaubnis oder über den Genehmigungszeitraum hinaus angebracht sind, werden auf Kosten des für die Plakatierung Verantwortlichen entfernt.</u></p>
--	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Erlaubnisantrag</b></p> <p>(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 7 Kalendertage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Prenzlau zu stellen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens 1 Monat vor Eintritt mit der Stadt Prenzlau abzustimmen.</p> <p>(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.</p> <p>(3) In Havariefällen ist die Genehmigung umgehend nachzuholen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Erlaubnisantrag</b></p> <p>(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 7 Kalendertage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Prenzlau zu stellen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens 1 Monat vor Eintritt <u>bei</u> der Stadt Prenzlau <u>zu beantragen</u>.</p> <p>(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.</p> <p>(3) In Havariefällen ist die Genehmigung umgehend nachzuholen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Erlaubnis</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis wird mit Befristung oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.</p> <p>(2) Werden mit der Erlaubnisgabe verbundene Zeiträume, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, so werden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet.</p> <p>(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Erlaubnis</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis wird mit Befristung oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.</p> <p>(2) Werden mit der Erlaubnisgabe verbundene Zeiträume, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, so werden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet.</p> <p>(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der</p>

<p>Sondernutzung entgegenstehen. Die Erlaubnis kann ebenfalls versagt werden, wenn vormals bereits öffentliche Flächen ohne Genehmigung in Anspruch genommen, Auflagen nicht eingehalten wurden oder die Sondernutzungsgebühr nicht entrichtet wurde.</p> <p>(4) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die beanspruchten Flächen ständig in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der frühere Zustand der Fläche wieder herzustellen.</p>	<p>Sondernutzung entgegenstehen. Die Erlaubnis kann ebenfalls versagt werden, wenn vormals bereits öffentliche Flächen ohne Genehmigung in Anspruch genommen, Auflagen nicht eingehalten wurden oder die Sondernutzungsgebühr nicht entrichtet wurde.</p> <p>(4) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die beanspruchten Flächen ständig in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der frühere Zustand der Fläche wieder herzustellen.</p>
---	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Gebühren</b></p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Das Recht der Stadt Prenzlau, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.</p> <p>(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Gebühren</b></p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (<u>Anlage 1</u>).</p> <p><u>(2) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>für Plakattafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden</u></li> <li>b) <u>für Informationsstände politischer Parteien aus Anlass von Wahlen</u></li> <li>c) <u>für Sondernutzungen, die nachweislich gemeinnützigen Zwecken dienen</u></li> <li>d) <u>für Sondernutzungen gemäß § 5a Abs. 2.</u></li> </ul> <p><u>(3)</u> Das Recht der Stadt Prenzlau, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.</p> <p><u>(4)</u> Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Gebührenschuldner sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Antragsteller,</li> <li>b) der Erlaubnisnehmer,</li> <li>c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.</li> </ul> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Gebührenschuldner sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Antragsteller,</li> <li>b) der Erlaubnisnehmer,</li> <li>c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.</li> </ul> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften</p>

als Gesamtschuldner.	als Gesamtschuldner.
<p><b>§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,</li> <li>b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.</li> </ul> <p>(2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.</p>	<p><b>§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,</li> <li>b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.</li> </ul> <p>(2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.</p>
<p><b>§ 11 Gebührenerstattung</b></p> <p>(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.</p> <p>(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Prenzlau eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.</p>	<p><b>§ 12 Gebührenerstattung</b></p> <p>(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.</p> <p>(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Prenzlau eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt bzw. entgegen § 7 Abs. 1 einer erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.</p> <p>(2) Bei der Festsetzung der Geldbuße ist die Höhe der Sondernutzungsgebühr, die bei einer ordnungsgemäßen Sondernutzungserlaubnis zu entrichten wäre, zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt bzw. entgegen § 8 Abs. 1 einer erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.</p> <p>(2) Bei der Festsetzung der Geldbuße ist die Höhe der Sondernutzungsgebühr, die bei einer ordnungsgemäßen Sondernutzungserlaubnis zu entrichten wäre, zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Inkrafttreten</b></p> <p><i>Die vorstehende Lesefassung der Satzung ist mit der o. g. Bekanntmachung seit dem 07.10.2010 in Kraft.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 4. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze vom <u>29.06.2010</u> außer Kraft.</p>

<p><b>Anlage 1</b></p> <p><b><u>Gebührentarife zu § 8 der Satzung</u></b></p> <p>Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:</p> <p>I. Zone 1          Stadtkern Prenzlau, begrenzt durch den Verlauf der Stadtmauer, die Mauerstraße, die Lindenstraße, die rückwärtige Bebauung an der Klosterstraße, die Fischerstraße, die Parkanlagen zwischen Steintor und Baustraße.</p> <p>II. Zone 2          Erweitertes Stadtgebiet, begrenzt durch den Verlauf der Straße „An der Schnelle“ stadtseitig, Neustadt südlich, Badestraße stadtseitig, Uckerpromenade stadtseitig, Bergstraße stadtseitig, Friedhofstraße seeseitig, Am Steintor stadtseitig, Schwedter Straße stadtseitig, entlang Bahngleis bis zum Geh- und Radweg Karl-Marx-Straße - Georg-Dreke-Ring, Bebauung entlang Bundeswehrgelände am Georg-Dreke-Ring und Robert-Schulz-Ring, Brüssower Allee südlich, Brüssower Straße südlich, entlang Bahngleis bis zum Bahnhofsvorplatz, Gartenstraße stadtseitig, Triftstraße stadtseitig, Thomas-Müntzer-Platz, rückwärtige Bebauung Winterfeldtstraße, Freyschmidtstraße, rückwärtige Bebauung entlang der Ucker.</p> <p>III. Zone 3          Alle in Zone 1 und 2 nicht erfassten Straßen sowie sämtliche Ortsteile.</p> <p><b>A. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>(1) Die im Gebührentarif enthaltenen Grundsätze gelten für die Zone I.</p> <p>(2) In der Zone II ermäßigen sich die für den in für die Zone I erfassten Bereich geltenden Gebühren um 30%, in der</p>	<p><b>Anlage 1</b></p> <p><b><u>Gebührentarife zu § 8 der Satzung</u></b></p> <p>Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:</p> <p>I. Zone 1          Stadtkern Prenzlau, begrenzt durch den Verlauf der Stadtmauer, die Mauerstraße, die Lindenstraße, die rückwärtige Bebauung an der Klosterstraße, die Fischerstraße, die Parkanlagen zwischen Steintor und Baustraße.</p> <p>II. Zone 2          Erweitertes Stadtgebiet, begrenzt durch den Verlauf der Straße „An der Schnelle“ stadtseitig, Neustadt südlich, Badestraße stadtseitig, Uckerpromenade stadtseitig, Bergstraße stadtseitig, Friedhofstraße seeseitig, Am Steintor stadtseitig, Schwedter Straße stadtseitig, entlang Bahngleis bis zum Geh- und Radweg Karl-Marx-Straße - Georg-Dreke-Ring, Bebauung entlang Bundeswehrgelände am Georg-Dreke-Ring und Robert-Schulz-Ring, Brüssower Allee südlich, Brüssower Straße südlich, entlang Bahngleis bis zum Bahnhofsvorplatz, Gartenstraße stadtseitig, Triftstraße stadtseitig, Thomas-Müntzer-Platz, rückwärtige Bebauung Winterfeldtstraße, Freyschmidtstraße, rückwärtige Bebauung entlang der Ucker.</p> <p>III. Zone 3          Alle in Zone 1 und 2 nicht erfassten Straßen sowie sämtliche Ortsteile.</p> <p><b>A. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>(1) Die im Gebührentarif enthaltenen Grundsätze gelten für die Zone I.</p> <p>(2) In der Zone II ermäßigen sich die für den in für die Zone I erfassten Bereich geltenden Gebühren um 30%, in der</p>
---	---

<p>Zone III um 50%. Dies gilt nicht für die Mindestgebühr.</p> <p>(3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.</p> <p>(4) Die ermittelte Fläche der Sondernutzung wird auf volle qm gerundet.</p> <p>(5) Für Sondernutzungen, die nachweislich gemeinnützigen Zwecken dienen und für Sondernutzungen gemäß § 5a Abs. 2 werden keine Gebühren erhoben.</p>	<p>Zone III um 50%. Dies gilt nicht für die Mindestgebühr.</p> <p>(3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.</p> <p>(4) Die ermittelte Fläche der Sondernutzung wird auf volle qm gerundet.</p> <p><del>(5) Für Sondernutzungen, die nachweislich gemeinnützigen Zwecken dienen und für Sondernutzungen gemäß § 5a Abs. 2 werden keine Gebühren erhoben.</del></p>
---	--

B. Gebührenkatalog			B. Gebührenkatalog		
<u>Nr.</u>	<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>Gebühr</u>	<u>Nr.</u>	<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>Gebühr</u>
in €			in €		
1.	Ortsfeste Verkaufsstände, Getränkeschankanlagen je qm monatlich	15,00	1.	Ortsfeste Verkaufsstände, Getränkeschankanlagen je qm monatlich	15,00
	Mindestgebühr	10,00		Mindestgebühr	10,00
2.	Verkaufswagen (z.B. Fischwagen) täglich	13,00	2.	Verkaufswagen (z.B. Fischwagen) täglich	13,00
3.	ambulante Verkaufsstände		3.	ambulante Verkaufsstände	
a)	zum Verkauf von Wirtschaftsgütern (z.B. Weihnachtsbäume) täglich	10,00	e)	zum Verkauf von Wirtschaftsgütern (z.B. Weihnachtsbäume) täglich	10,00
b)	zum Verkauf von Blumen und Grabschmuck täglich	10,00	f)	zum Verkauf von Blumen und Grabschmuck täglich	10,00
c)	zum Verkauf von Lebensmitteln, Imbiss und Getränken täglich	31,00	g)	zum Verkauf von Lebensmitteln, Imbiss und Getränken täglich	31,00
d)	sonstiger Verkauf täglich	10,00	h)	sonstiger Verkauf täglich	10,00
4.	Betriebung von Straßen- cafés in Verbindung mit gastronomischen Betrieben je qm monatlich	0,50	4.	Betriebung von Straßen- cafés in Verbindung mit gastronomischen Betrieben je qm monatlich	<u>1,00</u>
	Mindestgebühr	20,00		Mindestgebühr	20,00
5.	Ausstellen von Waren vor dem Ladenlokal sowie von Werbeständen je qm monatlich	5,00	5.	Ausstellen von Waren vor dem Ladenlokal sowie von Werbeständen je qm monatlich	5,00
	Mindestgebühr	10,00		Mindestgebühr	10,00
6.	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste täglich	20,00	6.	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste täglich	20,00
7.	Kirmesveranstaltungen und Volksfeste je Stand täglich	26,00	7.	Kirmesveranstaltungen und Volksfeste je Stand täglich	26,00

8. Informationsstände (z.B. Werbung, Geschenk- und Probeverteilung) täglich	26,00	8. Informationsstände (z.B. Werbung, Geschenk- und Probeverteilung) täglich	26,00
9. Baustelleneinrichtungen (z.B. Baugerüste, Bauzäune, Absperrbaken usw.) Mindestgebühr	10,00	9. Baustelleneinrichtungen (z.B. Baugerüste, Bauzäune, Absperrbaken usw.) Mindestgebühr	10,00
a) 1.-3. Monat je qm monatlich	2,50	d) 1.-3. Monat je qm monatlich	2,50
b) 4.-6. Monat je qm monatlich	5,00	e) 4.-6. Monat je qm monatlich	5,00
c) 7. Monat – Ende je qm monatlich	7,50	f) 7. Monat – Ende je qm monatlich	7,50
10. Abstellen von Baufahrzeugen und Baumaschinen Mindestgebühr	10,00	10. Abstellen von Baufahrzeugen und Baumaschinen Mindestgebühr	10,00
a) PKW je qm monatlich	2,50	d) PKW je qm monatlich	2,50
b) LKW je qm monatlich	5,00	e) LKW je qm monatlich	5,00
c) Baumaschinen je qm monatlich	5,00	f) Baumaschinen je qm monatlich	5,00
11. Materiallagerungen (ab dem 3. Tag) je qm monatlich Mindestgebühr	10,00 10,00	11. Materiallagerungen (ab dem 3. Tag) je qm monatlich Mindestgebühr	10,00 10,00
12. Container (ab dem 3. Tag) täglich	10,00	12. Container (ab dem 3. Tag) täglich	10,00
13. Aufgrabungen Mindestgebühr	20,00	13. Aufgrabungen Mindestgebühr	20,00
a) Aufbruch befestigter Verkehrsflächen je qm monatlich	45,00	c) Aufbruch befestigter Verkehrsflächen je qm monatlich	45,00
b) Aufbruch unbefestigter Verkehrsflächen je qm monatlich	22,50	d) Aufbruch unbefestigter Verkehrsflächen je qm monatlich	22,50
14. Anbringen von nichtamtlichen Hinweisschildern mit 5-jährigem Wartungsvertrag je Schild einmalig	50,00	14. Anbringen von nichtamtlichen Hinweisschildern mit 5-jährigem Wartungsvertrag je Schild einmalig	50,00

**Anlage 2 zur DS 66/2014**

15. Postablagekästen (PAK) je PAK jährlich	77,00	15. Postablagekästen (PAK) je PAK jährlich	77,00
16. sonstigen Zwecken dienende Nutzungen je qm monatlich	5,00	16. sonstigen Zwecken dienende Nutzungen je qm monatlich	5,00
Mindestgebühr	10,00	Mindestgebühr	10,00